

4. Kürzung und Wegfall des Barbetrags

4.1

¹Der Barbetrag kann gemindert werden, soweit dessen bestimmungsgemäße Verwendung durch oder für die Leistungsberechtigten nicht möglich ist. ²Die Höhe des angemessenen Barbetrags richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. ³Eine Kürzung des Barbetrags muss begründet werden.

4.2

¹Im Rahmen der Jugendhilfe sind Kürzungen des Barbetrags im Regelfall nicht zulässig. ²In besonders begründeten Einzelfällen können Kürzungen in Absprache mit dem zuständigen Jugendhilfeträger angezeigt sein.